

GO Geschäftsordnung

Gremium: Landesvorstand

Beschlussdatum: 01.12.2019

Tagesordnungspunkt: TOP 1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit, Formalia und Beschluss der Tagesordnung

1 Geschäftsordnung (GO) des Landesbeirats der GRÜNEN JUGEND Hessen**2 § 1 Allgemeines**

3 Diese Geschäftsordnung des Landesbeirats enthält ergänzende Regelungen zu der
4 Satzung der GRÜNEN JUGEND Hessen. Sie regelt den Ablauf des Landesbeirats.

5 § 2 Tagungsleitung

6 (1) Die Delegierten des Landesbeirats wählen zu Beginn eine Tagungsleitung.
7 In die Tagungsleitung müssen mindestens zur Hälfte Frauen* gewählt werden. Die
8 Wahl der Tagungsleitung erfolgt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit.
9 Eine konstruktive Abwahl kann jederzeit mit absoluter Mehrheit vorgenommen
10 werden.

11 (2) Die Tagungsleitung leitet die Sitzung, nimmt inhaltliche Anträge und Anträge
12 zur Geschäftsordnung entgegen, befindet über deren Zulässigkeit, führt eine
13 Redeliste, erteilt und entzieht das Wort und leitet die Wahlen. Die
14 Tagungsleitung kann für die Protokollführung und für die Durchführung der Wahlen
15 Helfer*innen bestimmen, die der Landesbeirat in offener Abstimmung mit einfacher
16 Mehrheit bestätigen muss.

17 (3) Die Tagungsleitung hat bei der Diskussionsleitung ein Verfahren zu wählen,
18 dass das Recht von Frauen* auf die Hälfte der Redebeiträge und Fragen während
19 der Versammlung gewährleistet, gegebenenfalls auch die Führung getrennter
20 Redelisten. Nach dem letzten Beitrag von FIT*-Personen kann die Diskussion auf
21 Antrag durch ein FIT*-Votum weitergeführt werden.

22 (4) Die Tagungsleitung schlägt der Versammlung bei entsprechenden TOPs eine
23 Anzahl von Debattenbeiträgen vor. Meldungen zu Debattenbeiträgen können zu
24 Beginn und während des jeweiligen TOPs eingeworfen werden. Es gibt zwei
25 verschiedene Einwürfe, eine Urne ist für Redebeiträge von FIT*-Personen und eine
26 Urne ist für Redebeiträge von allen Personen vorbestimmt. Anschließend werden
27 die Debattenbeiträge abwechselnd gelost, wobei aus dem Einwurf der FIT*-Personen
28 zuerst gezogen wird.

29 (5) Inhaltliche Fragen sind nur schriftlich zu stellen und unverzüglich bei der
30 Tagungsleitung einzureichen.

31 (6) Während der Wahlgänge dürfen kein*e Kandidat*innen der Tagungsleitung
32 angehören.

33 (7) Die Tagungsleitung übt das Hausrecht aus, trägt für den ungestörten Ablauf
34 des Landesbeirats Sorge und kann Personen, die den Fortgang des Landesbeirats
35 erheblich und auf Dauer stören, aus dem Landesbeirat ausschließen.

36 § 3 Wahlen

37 (1) Bei Wahlen ist gewählt, wer

- 38 • im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erhält,
- 39 • im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit erhält.

40 Haben im zweiten Wahlgang mehrere Kandidat*innen die gleiche Anzahl von Stimmen,
41 so ist eine Stichwahl durchzuführen. Haben dann immer noch mehrere
42 Kandidat*innen die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das von der Tagesleitung
43 zu ziehende Los.

44 (2) Gibt es für ein Amt nur eine*n Bewerber*in, so ist mit "Ja" und "Nein" zu
45 dieser Person abzustimmen. Diese Person ist gewählt, wenn

- 46 • im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf "Ja"
47 entfällt,
- 48 • im zweiten Wahlgang mehr "Ja"- als "Nein"-Stimmen abgegeben werden.

49 Werden im zweiten Wahlgang nicht mehr "Ja"- als "Nein"-Stimmen abgegeben, so ist
50 die Bewerberin/der Bewerber abgelehnt.

51 (3) Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden. Zur
52 besseren Vertretung von Minderheiten kann dabei das Stimmrecht so geregelt
53 werden, dass die Stimmzahl auf 2/3 der in einem Wahlgang zu wählenden
54 Amtsträger*innen beschränkt wird; es gilt das Quorum wie bei Absatz (1).

55 (4) Ungültige Stimmen werden nicht als abgegebene Stimmen gewertet und aus
56 diesem Grund nicht in die Berechnung des Quorums (siehe Absatz (1)) einbezogen.

57 (5) Kandidat*innen haben die Möglichkeit sich 3 Minuten vorzustellen. Bei der
58 Vergabe von Voten haben die Kandidat*innen 5 Minuten Zeit für ihre Vorstellung.
59 Im Anschluss werden 6 Fragen zugelassen. Für die Beantwortung haben die
60 Kandidat*innen pro gestellter Frage eine Minute Zeit.

61 (6) Die Auszählkommission besteht aus acht Personen, die der Sitzung beiwohnen.
62 Die Auszählkommission muss mindestens zur Hälfte aus Frauen* bestehen.

63 **§ 4 Geschäftsordnungsanträge**

64 (1) Jede*r Delegierte kann nach jedem Redebeitrag einen Antrag zur
65 Geschäftsordnung stellen. Es zeigt dies durch Meldung mit beiden Händen an.
66 Während eines Redebeitrages oder einer Abstimmung sind Geschäftsordnungsanträge
67 nicht zulässig.

68 (2) Anträge zur Geschäftsordnung können u. a. sein:

- 69 • Antrag auf Schluss der Redeliste,
- 70 • Antrag auf sofortiges Ende der Debatte,
- 71 • Antrag auf sofortige Abstimmung,
- 72 • Antrag auf Vertagung,
- 73 • Antrag auf Redezeitbegrenzung,
- 74 • Antrag auf nach Geschlechtern quotierte Redeliste,
- 75 • Antrag auf Auszeit (Pause),
- 76 • Antrag auf Ablösung der Tagungsleitung,

- 77 • Antrag auf ein Frauenforum,
78 • Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages.

79 (3) Die*der Antragsteller*in begründen ihren*seinen Antrag in einem Redebeitrag
80 von maximal drei Minuten. Danach wird eine ebenfalls maximal dreiminütige
81 Gegenrede zugelassen. Danach wird über den Antrag mit einfacher Mehrheit
82 entschieden. Meldet sich niemand zur Gegenrede, so gilt der Antrag als
83 angenommen.

84 **§ 5 Tagesordnung**

85 Zu Beginn des Landesbeirats wird eine Tagesordnung mit einfacher Mehrheit
86 beschlossen. Sie kann im weiteren Verlauf mit einer 2/3-Mehrheit geändert
87 werden.

88 **§ 6 Anträge**

89 (1) Inhaltliche Anträge sollen nach Möglichkeit so rechtzeitig der
90 Landesgeschäftsstelle vorliegen, dass sie allen Delegierten mit der Einladung
91 zugeleitet werden können.

92 (2) Zu Beginn des Landesbeirats legen die anwesenden Delegierten einen
93 Antragschluss mit einfacher Mehrheit fest.

94 (3) Anträge werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Bei Stimmgleichheit ist
95 ein Antrag abgelehnt.

96 (4) Anträge müssen in gegenderter Form gestellt werden, das heißt, es müssen
97 stets alle Geschlechter im Antragstext berücksichtigt werden.

98 **§ 7 Rückholanträge**

99 Beschlüsse des Landesbeirats können auf Antrag einer*s Delegierten mit nächst
100 höherer Mehrheit der anwesenden Delegierten aufgehoben werden.

101 **§ 8 Schlussbestimmungen**

102 (1) Diese Geschäftsordnung kann nur mit absoluter Mehrheit vom Landesbeirat
103 beschlossen, geändert oder aufgehoben werden.

104 (2) Sie tritt mit Beschlussfassung durch den Landesbeirat am 07.12.2019 in
105 Frankfurt am Main in Kraft.